



An den Grossen Rat

22.0690.01

21.5017.03

GD/P220690/P215017

Basel, 25. Mai 2022

Regierungsratsbeschluss vom 24. Mai 2022

## **Ratschlag «Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal während der COVID-19-Pandemie»**

und

## **Bericht zur Motion der Gesundheits- und Sozialkommission betreffend Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal während der COVID-19-Pandemie**

## Inhalt

<b>1. Begehren</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Ausgangslage und Auftrag</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>4. Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal</b> .....	<b>4</b>
4.1 Grundsatz .....	4
4.2 Berücksichtigte Gesundheitsinstitutionen.....	4
4.3 Verteilung des Refinanzierungsbeitrags auf die Gesundheitsinstitutionen .....	4
4.4 Bedingungen für die Gewährung des Refinanzierungsbeitrages .....	6
<b>5. Finanzielle Auswirkungen</b> .....	<b>6</b>
<b>6. Motion der Gesundheits- und Sozialkommission betreffend Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal während der COVID-19-Pandemie</b> .....	<b>7</b>
<b>7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung</b> .....	<b>7</b>
<b>8. Antrag</b> .....	<b>7</b>

## 1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir dem Grossen Rat die Bewilligung von Ausgaben zur Refinanzierung eines Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal während der COVID-19-Pandemie in der Höhe von 5 Mio. Franken und eines entsprechenden Nachtragskredits.

Ausserdem beantragen wir dem Grossen Rat gestützt auf diesen Ratschlag, die Motion betreffend Ausrichtung eines Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal während der COVID-19-Pandemie als erfüllt abzuschreiben.

## 2. Ausgangslage und Auftrag

Der Grosse Rat hatte an seiner Sitzung vom 17. März 2021 die Motion der Gesundheits- und Sozialkommission betreffend Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal während der COVID-19-Pandemie dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen.

In seiner Stellungnahme vom 16. Juni 2021 beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Motion nicht zu überweisen. Falls der Grosse Rat die Motion dem Regierungsrat entgegen der Haltung des Regierungsrates trotzdem zur Erfüllung überweisen würde, stellte der Regierungsrat in Aussicht, dass er dem Grossen Rat einen Pauschalbetrag von 5 Mio. Franken für die Refinanzierung eines Corona-Bonus für besonders belastetes Gesundheitspersonal und die Bewilligung eines entsprechenden Nachtragskredits beantragen würde. Die Refinanzierung eines Corona-Bonus sollte in diesem Fall pauschal ausgestaltet werden, in dem den Gesundheitsinstitutionen (öffentliche und private Spitäler und Kliniken, Alters- und Pflegeheime, Spitex-Institutionen) ein proportionaler Betrag zur (Brutto-) Lohnsumme 2020 inkl. der Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträge gewährt würde. Die Umsetzung und Verteilung des Corona-Bonus innerhalb der Institutionen würde den jeweiligen Führungs- und Leitungsgremien obliegen, da nur diese über die entsprechenden Grundlagen für die Gewährung eines Corona-Bonus verfügen.

Entgegen dem Antrag des Regierungsrates überwies der Grosse Rat die Motion mit Beschluss Nr. 21/51/28G vom 16. Dezember 2021 an den Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage.

Hiermit legt der Regierungsrat dem Grossen Rat einen entsprechenden Ratschlag mit einem Ausgaben- und Nachtragskreditbeschlussantrag vor.

## 3. Rechtliche Grundlagen

Die Gewährung eines Corona-Bonus an das Gesundheitspersonal durch den Kanton stellt finanzhaushaltsrechtlich eine Ausgabe dar. Gemäss § 24 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) vom 14. März 2021 (SG 610.100) setzt jede Ausgabe eine rechtliche Grundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung voraus. Eine rechtliche Grundlage liegt vor, wenn die Ausgabe unmittelbar oder voraussehbar auf einen Rechtssatz, Gerichtsentscheid oder auf einem vom zuständigen Organ gefassten Beschluss oder Entscheid beruht.

Wie bereits im Schreiben 21.5017.02 an den Grossen Rat vom 16. Juni 2021 ausgeführt, besteht für die Gewährung eines Corona-Bonus an das Gesundheitspersonal der baselstädtischen Spitäler, Kliniken, Alters- und Pflegeheime sowie Spitex-Organisationen bislang keine gesetzliche Grundlage (Rechtssatzerfordernis). Da auch kein entsprechender Gerichtsentscheid vorliegt, muss eine entsprechende Grundlage durch einen Beschluss des zuständigen Organs geschaffen werden, welcher mit vorliegendem Ratschlag beantragt wird.

Ein vom Kanton finanzierter Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal stellt finanzrechtlich zudem eine neue Ausgabe gemäss § 25 FHG dar. Neue Ausgaben über 1.5 Mio. Franken sind gemäss § 26 FHG durch den Grossen Rat zu beschliessen und unterliegen dem fakultativen Referendum (§ 29 FHG).

Da die Mittel für die Refinanzierung eines Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal nicht im Budget des Kantons Basel-Stadt bzw. des Gesundheitsdepartements enthalten sind, ist bei Bewilligung der Ausgaben zudem die Bewilligung eines Nachtragskredits durch den Grossen Rat gemäss § 15 FHG erforderlich.

## **4. Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal**

### **4.1 Grundsatz**

Der Regierungsrat beantragt die Bewilligung von Ausgaben zur Refinanzierung eines Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal der baselstädtischen Gesundheitsinstitutionen in der Höhe von 5 Mio. Franken. Der Beitrag soll zur Refinanzierung eines noch auszurichtenden Bonus zeitnah verwendet werden. Die Refinanzierung soll pauschal ausgestaltet werden, indem den baselstädtischen Gesundheitsinstitutionen (öffentliche und private Spitäler und Kliniken, Alters- und Pflegeheime, Spitex-Institutionen) ein proportionaler Betrag zur (Brutto-) Lohnsumme 2020 inkl. der Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträge gewährt wird. Die Umsetzung und Verteilung des Corona-Bonus innerhalb der Institutionen soll dann den jeweiligen Führungs- und Leitungsgremien obliegen, da nur diese über die entsprechenden Grundlagen für die Gewährung eines solchen Corona-Bonus verfügen.

### **4.2 Berücksichtigte Gesundheitsinstitutionen**

Für die Refinanzierung eines Corona-Bonus sollen die öffentlichen und privaten Spitäler und Kliniken sowie die Alters- und Pflegeheime im Kanton Basel-Stadt wie auch die Spitex-Institutionen und -Anbieter, welche Leistungen für baselstädtische Patientinnen und Patienten erbracht und abgerechnet haben, berücksichtigt werden.

### **4.3 Verteilung des Refinanzierungsbeitrags auf die Gesundheitsinstitutionen**

Wie erwähnt soll die Refinanzierung pauschal ausgestaltet werden, indem den Gesundheitsinstitutionen (öffentliche und private Spitäler und Kliniken, Alters- und Pflegeheime, Spitex-Institutionen) ein proportionaler Betrag zur (Brutto-) Lohnsumme 2020 inkl. der Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträge gewährt wird. Dies kann so für die öffentlichen und privaten Spitäler und Kliniken sowie die Alters- und Pflegeheime basierend auf den Finanzberichten für das Jahr 2020 umgesetzt werden.

Bei den Spitex-Institutionen muss ein anderer Ansatz gewählt werden, weil aufgrund der fehlenden Leistungsaufträge und Jahresberichte nur die Bruttolohnsumme inklusive der Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträge von Spitex Basel für 2020 bekannt ist, nicht jedoch von den privaten Spitex-Anbietern. Für alle Spitex-Anbieter sind jedoch die Anzahl der abgerechneten Minuten nach regulärem Spitex-Tarif für baselstädtische Patientinnen und Patienten verfügbar. Die Beiträge an die privaten Spitex-Institutionen und -Betriebe wurden daher anhand ihrer abgerechneten Minuten berechnet. Konkret wurde das Verhältnis von Bruttolohnsumme inkl. der Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträge und abgerechneten Minuten bei Spitex Basel berechnet und dieser Faktor dann mit den abgerechneten Minuten der jeweiligen privaten Spitex-Anbieter multipliziert. Dadurch konnte für diese eine rechnerische Bruttolohnsumme ermittelt werden, welche den Anteil am Gesamtbeitrag von 5 Mio. Franken bestimmt.

In der nachfolgenden Tabelle werden die einzelnen Empfänger aufgelistet, mit Ausnahme der privaten Spitex-Anbieter. Diese werden nur summarisch angegeben, da es sich bei ihnen um insgesamt 53 Leistungserbringende handelt, darunter Einzelpersonen, welche aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt werden können. Da sich bei der Berechnung bei einigen der privaten Spitex-Anbieter Kleinbeiträge bis hinunter zu 39 Rappen ergeben haben, werden – auch aus verwaltungstechnischen Gründen – nur Leistungserbringer mit Refinanzierungsbeträgen ab 100 Franken berücksichtigt. Spitex-Institutionen, welche zu einem Alters- und Pflegeheim gehören, werden ebenfalls nicht berücksichtigt, da diese bereits in den Lohnsummen der entsprechenden Heime enthalten sind.

Kategorie	Institution	Anteil an den 5 Mio. Fr. (in Franken)
Öff. Spital / Klinik	Universitäre Altersmedizin Felix Platter	237'134
Öff. Spital / Klinik	Universitäts-Kinderspital beider Basel	284'475
Öff. Spital / Klinik	Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel	321'117
Öff. Spital / Klinik	Universitätsspital Basel	2'148'902
Öff. Spital / Klinik	Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel	82'903
<b>Öff. Spital / Klinik</b>	<b>Total</b>	<b>3'074'531</b>
Privat-Spital / Klinik	St. Claraspital	357'729
Privat-Spital / Klinik	Merian Iselin Klinik	161'290
Privat-Spital / Klinik	Bethesda Spital	169'731
Privat-Spital / Klinik	Adullam Spital und Pflegeheim	148'879
Privat-Spital / Klinik	Rehab Basel	125'937
Privat-Spital / Klinik	Schmerzambulanz	22'778
Privat-Spital / Klinik	Psychiatrische Klinik Sonnenhalde	42'181
Privat-Spital / Klinik	Geburtshaus Matthea	3'414
Privat-Spital / Klinik	Palliativzentrum Hildegard	17'755
<b>Privat-Spital / Klinik</b>	<b>Total</b>	<b>1'049'694</b>
APH	Alban-Breite	17'486
APH	Bethesda Gellert Hof	22'555
APH	Bethesda Wesley-Haus	19'877
APH	Bürgerspital am Bruderholz	15'656
APH	Bürgerspital Burgfelderhof	25'113
APH	Bürgerspital Falkenstein	16'071
APH	Bürgerspital Weiherweg	16'495
APH	Bürgerspital zum Lamm	13'134
APH	Casavita Hasenbrunnen	10'033
APH	Casavita Kannenfeld	12'086
APH	Casavita Lehenmatt	11'444
APH	Casavita Vincentianum	7'539
APH	Dandelion	16'275
APH	Diakonissenhaus Riehen	1'585
APH	Dominikushaus	15'406
APH	Generationenhaus Neubad	19'185
APH	Gustav Benz-Haus	20'270
APH	Holbeinhof	27'814
APH	Humanitas	22'189

APH	irides	20'287
APH	Johanniter	30'654
APH	Ländliheim	11'465
APH	Marienhaus	30'357
APH	Marthastift	24'075
APH	Momo	27'094
APH	Senevita Erlenmatt	13'866
APH	Senevita Gellertblick	15'996
APH	St. Chrischona	5'225
APH	St. Elisabethenheim	16'469
APH	St. Johann	18'426
APH	St. Christophorus	18'445
APH	Südpark	5'665
APH	Tertianum	10'078
APH	Wendelin	20'284
APH	Wiesendamm	15'268
APH	Zum Wasserturm	12'118
APH	Sternenhof	41'079
<b>APH</b>	<b>Total</b>	<b>647'064</b>
Spitex	Spitex Basel	116'182
Spitex	Spitex Riehen-Bettingen	16'439
Spitex	Private Spitex	96'089
<b>Spitex</b>	<b>Total</b>	<b>228'711</b>
<b>Alle</b>	<b>Total</b>	<b>5'000'000</b>

Tabelle 1: Aufteilung des Refinanzierungsbeitrags auf die Gesundheitsinstitutionen

#### 4.4 Bedingungen für die Gewährung des Refinanzierungsbeitrages

Wie erläutert obliegt die Umsetzung und Verteilung des Corona-Bonus innerhalb der Institutionen den jeweiligen Führungs- und Leitungsgremien, da nur diese über die entsprechenden Grundlagen für die Gewährung eines Corona-Bonus verfügen.

Damit die Refinanzierung des Corona-Bonus jedoch auch tatsächlich zweckgebunden zu Gunsten des Gesundheitspersonals erfolgt, soll von den berücksichtigten Institutionen eine Bestätigung verlangt werden. Mit dieser muss die Institution bestätigen, die zugewiesenen Mittel im Sinne der erwähnten Zweckbestimmung (Corona-Bonus) zu verwenden. Die Bestätigung soll auch eine Bestimmung enthalten, dass die Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt selbstständig oder im Auftrag des zuständigen Departements eine Prüfung der zweckgemässen Verwendung vornehmen kann. Die Bestätigung ist von den verantwortlichen Stellen der Institutionen zu unterzeichnen und dem zuständigen Departement vor Auszahlung des Beitrags einzureichen.

## 5. Finanzielle Auswirkungen

Die Mittel für die Refinanzierung eines Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal von 5 Mio. Franken sind nicht im Budget 2022 des Gesundheitsdepartements eingestellt, weshalb der Regierungsrat dem Grossen Rat neben der Bewilligung der Ausgaben auch die Bewilligung eines Nachtragskredits gemäss § 15 FHG in gleicher Höhe beantragt.

## **6. Umsetzung der Motion der Gesundheits- und Sozialkommission betreffend Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal während der COVID-19-Pandemie**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. Dezember 2021 vom Schreiben 21.5017.02 Kenntnis genommen und – entgegen dem Antrag des Regierungsrates – die nachstehende Motion der Gesundheits- und Sozialkommission dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen

«Die Covid-19-Bekämpfung beinhaltet einschneidende Massnahmen, welche sich auf die Gesellschaft als Ganzes, das körperliche, geistige und soziale Wohlergehen, die Wirtschaft und jedes Individuums auswirken. Die Massnahmen sind notwendig, um einerseits die Ausbreitung einzudämmen - und so Erkrankungen, Beeinträchtigungen und Todesopfer zu vermeiden - aber auch um die Gesundheitsversorgung als Ganzes aufrecht zu erhalten. Die Mitarbeitenden in den Institutionen der Gesundheitsversorgung zeigen einen enormen Einsatz um die Gesundheitsversorgung derzeit aufrecht zu erhalten. Sie leisten Ausserordentliches, die Belastung ist sehr hoch (u.a. Personalverleih, Nichtbezug von Ferien, Exponierung gegenüber des Virus und in einigen Spitälern auch Überstunden und Extraschichten etc.)

Die MotionärInnen möchten für diese ausserordentliche Leistung seitens Politik ein klares Signal und eine Wertschätzung an die Mitarbeitenden senden und einen Corona-Bonus ermöglichen, auch in jenen Fällen, in denen die jeweiligen Leistungserbringer als Arbeitgeber dazu nicht in der Lage sind. Ein solcher Bonus soll von den jeweiligen Arbeitgebern gesprochen und vom Kanton Basel-Stadt refinanziert werden.

Die GSK beauftragt deshalb den Regierungsrat - in Rücksprache mit den in der COVID-19-Pandemie am meisten involvierten Leistungserbringern - dem Grossen Rat einen Vorschlag für die Refinanzierung eines Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal zu unterbreiten.

Für die Gesundheits- und Sozialkommission: Sarah Wyss, Präsidentin»

Mit der Motion der Gesundheits- und Sozialkommission wurde der Regierungsrat beauftragt, unter Einbezug der in die Bewältigung der COVID-19-Pandemie hauptsächlich involvierten Leistungserbringer eine Vorlage für die Refinanzierung eines Corona-Bonus für Gesundheitspersonal auszuarbeiten und dem Grossen Rat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Mit der vorliegenden vorgeschlagenen Ausgestaltung der Refinanzierung eines Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal der baselstädtischen Gesundheitsinstitutionen während der COVID-19-Pandemie entspricht der Regierungsrat dem Anliegen der Gesundheits- und Sozialkommission des Grossen Rates und setzt den Auftrag des Grossen Rates gemäss seinem Beschluss vom 16. Dezember 2021 um. Die Motion kann daher als erledigt abgeschrieben werden.

## **7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung**

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 FHG überprüft. Die Durchführung einer Regulierungsfolgenabschätzung ist nicht erforderlich.

## **8. Antrag**

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme der nachstehenden Beschlussskizzen.

Zudem beantragen wir dem Grossen Rat, die Motion der Gesundheits- und Sozialkommission betreffend Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal während der COVID-19-Pandemie als erledigt abzuschreiben.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

**Beilagen**

Entwurf Grossratsbeschlüsse



## Grossratsbeschluss

### **Ausgabenbewilligung «Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal während der COVID-19-Pandemie»**

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für die Refinanzierung eines Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal während der COVID-19-Pandemie werden Ausgaben in der Höhe von Fr. 5'000'000 bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.

## Grossratsbeschluss

### Nachtragskredit Nr. ... für das Jahr 2022

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Zur Refinanzierung eines Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal während der COVID-19-Pandemie wird für das Jahr 2022 ein Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 5'000'000 bewilligt (Gesundheitsdepartment, Dienststelle Gesundheitsversorgung, Kostenartengruppe 36 Staatsbeiträge).

Dieser Beschluss ist zu publizieren.